

Bestimmung keine Pension höher als 2000 Thlr. ausfallen kann, so daß dann noch eine Reduction eintreten müßte. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die veränderte Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, ein Theil der Härten, welche in dem Beschlusse der zweiten Kammer liegen, beseitigt wird, es ist dies aber keineswegs durchgängig der Fall. Nach dem Vorschlage der Regierung wird z. B. bei einem Minister, der wegen Krankheit oder anderer Dienstunfähigkeit den Abschied nehmen muß, sich die Pension nicht nach einem Dienstinkommen von 5000 Thlr., sondern nur nach 3500 Thlr. berechnen; davon sollen aber nach dem Deputationsgutachten wiederum 500 Thlr. wegfallen, es soll also bei der Pensionirung nur ein Dienstinkommen von 3000 Thlr. zu Grunde gelegt werden. Nun ist aber schon durch §. 4 vorgesehn, daß eine Pension nicht über 2000 Thlr. ansteigen soll. Um nun zu sehen, in welchen Fällen der Vorschlag der Deputation von Einfluß sein könnte, muß man die Scala vergleichen. Eine Pension von 2000 Thlr. würde sich ergeben, wenn 66 $\frac{2}{3}$ Procent von einem Dienstinkommen von 3000 Thlr. berechnet würden; diesen Satz erreicht aber eine Pension nach der von der Kammer angenommenen Scala erst dann, wenn der betreffende Staatsdiener 40 Jahre lang im Staatsdienst gewesen ist. Bei so langer oder längerer Dienstzeit hat der Deputationsvorschlag keinen Werth mehr. Es tritt aber gewiß eine große Härte ein, wenn man die Pensionen in allen den Fällen noch mehr beschränken will, wo jemand, ohne 40 Jahre im Staatsdienste gewesen zu sein, seinen Abschied nehmen muß, der einen höheren Gehalt genießt. Wer es weiß, wie spät man in der jetzigen Zeit bei den vielfachen und großen Anforderungen, die an den Staatsdiener gemacht werden, in den Staatsdienst eintreten kann, und wie viele Kräfte, namentlich in den höheren Stellen, im Staatsdienste consumirt werden, der wird zugeben, daß der Fall außerordentlich selten eintreten kann, daß z. B. ein Minister — denn bei diesen kann der Deputationsvorschlag nur von Werth sein — 40 Jahre lang als Staatsdiener ausgehalten hat und dann noch dazu 5 Jahre lang Minister gewesen ist; denn nur, wenn er die letzten fünf Jahre hindurch Minister gewesen ist, kann nach den vorhin gefaßten Beschlüssen die Bestimmung eintreten. Ich glaube also, es liegt in allen den Fällen, wo diese Bestimmung eintreten kann, eine große Härte darin; diese Fälle werden aber überhaupt sehr selten sein, da sie nur bei den wenigen, hoch besoldeten Stellen eintreten können, so daß es für die Staatscasse kein Nachtheil sein wird, wenn man es bei der Regierungsvorlage bewenden läßt. Ich würde mich also bei der geehrten Kammer dafür verwenden, die §. 3 nach der Regierungsvorlage ohne weiteren Zusatz anzunehmen.

v. Erdmannsdorf: Ich muß, anschließend an das, was der Herr Staatsminister soeben geäußert hat, erklären, daß ich es geradezu für eine Curiosität halten würde, wenn der Fall einträte, daß ein Staatsminister 40 Jahre im Staatsdienst gewesen wäre und sich in der Lage befände, daß die Bestim-

mung auf ihn angewendet werden könnte, wie die Deputation sie vorschlägt. Aber auch aus einem allgemeinen Grunde, der sehr zu beherzigen ist, muß ich wünschen, daß der Antrag der Deputation nicht angenommen wird. Hüten wir uns, meine Herren, dadurch Gelegenheit zu geben, daß ein Minister, von dem vielleicht im Interesse des Landes zu wünschen wäre, daß er nicht sehr lange mehr am Ruder wäre, um deswillen in seiner Stelle bleibt, weil die Bestimmungen der Pensionirung ihm dadurch günstiger werden. Ich glaube, im constitutionellen Interesse, im Interesse des ganzen Staates liegt es, daß wir namentlich auch rücksichtlich der Besoldung und Pensionirung die Herren Staatsminister so selbstständig hinstellen, als nur immer möglich, damit, wenn ein Staatsminister, wenn er einmal Hindernisse findet, nach Pflicht und Gewissen fortzuhandeln, in den Stand gesetzt ist, zurückzutreten, und nicht aus leidigen andern Rücksichten gegen Ansicht und Ueberzeugung zu handeln veranlaßt wird. Ich glaube also, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl ist es besser, den Antrag der Deputation abzuwerfen.

Prinz Johann: Ich lege auf diesen Antrag durchaus keinen großen Werth; wir haben ihn bloß als einen vermittelnden zwischen dem Gesetzentwurf und dem Beschlusse der zweiten Kammer hingestellt; aber gegen die Ansicht muß ich mich erklären und kann sie nicht für richtig halten, daß der Vorschlag bloß dann in Wirksamkeit trete, wenn der Staatsminister 40 Jahre in Staatsdienst gewesen ist; denn wenn er 40 Jahre Staatsdiener gewesen ist, so bekommt er 2000 Thaler. Es kann also bloß bei einer geringeren Zahl von Dienstjahren die Differenz von Einfluß sein. Aber ich gebe zu, daß die Fälle überhaupt nicht so häufig sein werden, und daß der Einfluß auf die Pensionen kein bedeutender sein wird.

v. Mostik-Wallwitz: Ich stimme ganz damit überein, daß auf den Zusatz kein Werth zu legen sei; deshalb wollen wir ihn weglassen.

v. Mostik und Jänckendorf: Ich muß mich im Sinne Sr. Königlichen Hoheit auch dahin aussprechen, daß auf den Deputationsvorschlag kein großer Werth zu legen ist, bitte aber nicht zu vergessen, daß er eine Milderung dessen enthält, was in der jenseitigen Kammer beschloffen worden ist. Das, was von dem Herrn Staatsminister angeführt worden, bestimmt mich indeß, von dem Deputationsgutachten zurückzutreten.

Staatsminister v. Friesen: Es ist ganz richtig, was von Sr. Königlichen Hoheit bemerkt worden ist, und habe ich mich vorhin wahrscheinlich nicht deutlich genug ausgedrückt. Die Fälle, wo die Bestimmung den Staatsdiener hart treffen würde, sind alle die, wo der Staatsdiener noch nicht 40 Jahre gedient hat, und die Härte, die ich habe hervorheben wollen, liegt eben darin, daß man dadurch die an sich schon sehr niedrig Pensionirten noch niedriger stellt. Wenn dadurch im Gegentheil Diejenigen getroffen würden, die länger als 40 Jahre dienten, so würde zwar weniger dagegen einzuwenden,